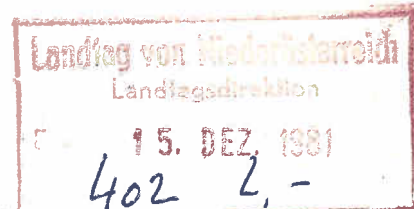


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-20/4      Bearbeiter      63 57 11  
Döltl                      Durchwahl 2993

Betrifft  
NÖ Feldschutzgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Im Zuge der Rechtsbereinigung ist u.a.auch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30.1.1860, RGBl.Nr.28 - in Niederösterreich als Landesgesetz geltend - mit 30.4.1979 außer Kraft getreten. Seit dieser Zeit werden rechtswidrige Eingriffe in Feldgüter ausschließlich von den Gerichten geahndet. Hiebei ist jedoch festzustellen, daß der strafgerichtliche Schutz (§ 141 Abs.4 StGB) angesichts der Judikatur derzeit bis zu einem Wert der Boden-erzeugnisse und Feldfrüchte von S 500,-- nicht wirksam wird. Vergehen der beschriebenen Art werden bis zu einer Wertgrenze von S 500,-- nicht geahndet. Es erweist sich sohin als dringend notwendig, ein den Flur- und Feldfrevel als Verwaltungsübertretung unter Strafsanktion stellendes Gesetz zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und wurde im Zusammenwirken mit dem h.Verfassungsdienst und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erarbeitet.

Im einzelnen wird bemerkt:

zu § 1: Mit dieser einleitenden Vorschrift wird der Begriff des Feldgutes definiert und anschließend werden erläuternd beispielsweise jene Sachen aufgezählt, die als Feldgut zu werten sind.

zu § 2: In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen behandelt, unter denen Feldschutzorgane bestellt werden können. In Zusammenhalt mit § 5 wird festgelegt, daß diese Kulturwachen Hilfsorgane der Gemeinde sind und daß als solche nur österreichische Staatsbürger bestellt werden dürfen, die ein entsprechendes Maß an Vertrauenswürdigkeit besitzen müssen. Um eine unnötige Wächtervielfalt zu vermeiden, sollen als Feldschutzorgane zunächst nur Forstschutzorgane **sowie** Jagd- und Fischereiaufseher oder Umweltschutzorgane bestellt werden dürfen. Im Gegensatz zu anderen Kulturwachen haben Feldschutzorgane das Gelöbnis vor der Gemeinde zu leisten.

zu § 3: Die in den Abs.1 bis 5 enthaltenen Vorschriften sind jenen des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBL. 6125, angeglichen worden.

zu § 4: Die Befugnisse der Feldschutzorgane gleichen jenen, die mit dem Gesetz LGBL.6560 für Jagd- und Fischereiaufseher vorgesehen sind.

zu § 6: Diese Vorschrift enthält die Strafbestimmungen und nimmt eine Abgrenzung zwischen Handlungen vor, die als Verwaltungsübertretung zu ahnden sind und solchen, die - obgleich tatbestandsmäßig - nicht als eine solche Übertretung zu werten sind. Neben einer Verfallsbestimmung ist auch die Möglichkeit vorgesehen, über bestimmte privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden.

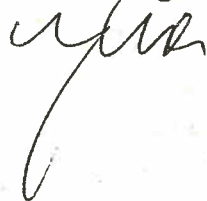
zu § 7: Die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bzw. der Bundespolizeibehörden wurde verfassungskonform auf Maßnahmen eingeschränkt, die für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind. Dazu gehört auch die Anwendung körperlichen Zwanges.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine finanzielle Mehrbelastung des Landes nicht verbunden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Feldschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'W. Blochberger', written over the printed text.